Allgemeinverfügung des Bundesamtes für Gesundheit

über die Bewilligung von nach ausländischen technischen Vorschriften hergestellten Produkten nach Artikel 16c THG¹ Nr. 1044

vom 16. September 2010

Das Bundesamt für Gesundheit, gestützt auf Artikel 16c THG, verfügt:

1. Bewilligung und Beschreibung des Lebensmittels (Art. 8 Abs. 1 Bst. a $VIPaV^2$)

«Fromage blanc», hergestellt nach französischem Recht, der in Frankreich rechtmässig in Verkehr ist, darf in die Schweiz eingeführt bzw. in der Schweiz hergestellt und in Verkehr gebracht werden, auch wenn das Produkt nicht den in der Schweiz geltenden technischen Vorschriften entspricht.

2. Ausländische Rechtserlasse, deren Vorschriften das Lebensmittel zu entsprechen hat (Art. 8 Abs. 1 Bst. b VIPaV)

Das Lebensmittel hat den einschlägigen technischen Vorschriften der Europäischen Union (EU) und Frankreichs zu entsprechen. Massgeblich sind insbesondere folgende Rechtsakte:

Décret nº 2007-628 du 27 avril 2007 «relativ aux fromages et spécialités fromagères»³

Code de la consommation, Partie reglementaire, Livre 1er: Information des consommateurs et formation des contrats, Titre 1er: Information des consommateurs⁴

3. Herstellung in der Schweiz

Bei Herstellung des Lebensmittels in der Schweiz müssen die schweizerischen Vorschriften über den Arbeitnehmer- und den Tierschutz eingehalten werden.

4. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968⁵ (VwVG) die aufschiebende Wirkung entzogen.

- Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (SR **946.51**)
- Verordnung über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften (SR 946.513.8)
- ³ J.O. du 29/04/2007 nº 14 (pages 7628/7635 (NOR ECOC075331D)
- 4 http://www.legifrance.gouv.fr/home.jsp

5 SR 172.021

2010-2242 5907

5. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 VwVG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

21. September 2010

Bundesamt für Gesundheit